

Antrag nach § 90 StVO - Arbeiten auf oder neben der Straße

Ausführende Firma: (Bauführer gemäß StVO)

Firma:

Name:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Email:

Straße: (Mehrfachauswahl möglich)

Straße/Nr. von-bis

Art der Straße Bundesstraße Landesstraße Gemeindestraße Privatstraße

Arbeiten: (Mehrfachauswahl möglich)

- Aufgrabung Bohrung Gerüstaufstellung
 Fahrzeug/Container Materiallagerung prov. Verkehrsmaßnahme
 Sonstige/Kurze Beschreibung:

Beginn Datum: Zeit: Ende Datum: Zeit:

Beschränkungen

Fahrzeugverkehr

während der Arbeitszeit stehen zur Verfügung

- die gesamte Fahrbahn zwei Fahrstreifen (Breite: m) ein Fahrstreifen (Breite: m)

Totalsperre und Umleitung über:

außerhalb der Arbeitszeit

- die gesamte Fahrbahn zwei Fahrstreifen (Breite: m) ein Fahrstreifen (Breite: m)

Totalsperre und Umleitung über:

Kraftfahrlinienverkehr

ist nicht betroffen

ist auf folgenden Linien betroffen

muß umgeleitet werden

kann im Baustellenverkehr aufrecht erhalten werden

Haltestellen sind nicht betroffen

folgende Haltestellen sind betroffen:

Fußgängerverkehr

ist nicht betroffen

min 1,50m verbleibende Gehsteigbreite

Ersatzgehsteig

Gehsteig auf die ggü Straßenseite

Ersatz-Schutzweg notwendig

Pläne im Maßstab 1:500 bzw. 1: 1.000 und Bemerkungen sind in der Anlage zu übersenden

Die Verkehrsregelung soll nach den nachfolgend angeführten Regelplänen der Richtlinien für den Straßenverkehr RVS erfolgen.

Regelpläne RVS: Nr.

Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen (gemäß § 52 u. 53 StVO 1960) sind notwendig:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Halten und Parken verboten | <input type="checkbox"/> Vorgeschriebene Fahrtrichtung | <input type="checkbox"/> Allgemeines Fahrverbot |
| <input type="checkbox"/> Einfahrt verboten | <input type="checkbox"/> Einbahn | <input type="checkbox"/> Einbiegen verboten |
| <input type="checkbox"/> Überholen verboten | <input type="checkbox"/> Wartepflicht bei Gegenverkehr | |
| <input type="checkbox"/> Geschwindigkeitsbeschränkung 30 | <input type="checkbox"/> Geschwindigkeitsbeschränkung 50 | <input type="checkbox"/> Geschwindigkeitsbeschränkung 70 |
| <input type="checkbox"/> Vorrang geben | <input type="checkbox"/> Halt | |
| <input type="checkbox"/> Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkung | | |

Sonstige

Verantwortlicher Bauleiter:

Name:

Mobiltelefon:

Verantwortlicher, **auf der Baustelle anwesender**, Mitarbeiter:

Name:

Mobiltelefon:

- Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung und der Richtlinien für den Straßenverkehr RVS werden verbindlich zugesichert.
- Der Zustellung des Bescheides per Email wird zugestimmt.
- Bei Baustellenbeginn innerhalb der Rechtsmittelfrist ab Bescheidausföhlung verzichtet der Antragsteller gemäß § 63 Abs. 4 AVG ausdrücklich auf die Berufung gegen den ausgefölgten Bescheid.

Hinweise

Nach § 90 Abs. 4 StVO wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen hat, die erforderlich sind, damit die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 90 Abs. 1 StVO prüfen kann, anderenfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Da für Anträge nach § 90 StVO ein Ermittlungsverfahren (z.B. Durchführung eines Augenscheines, Gutachten eines Sachverständigen, mündliche Verhandlung vor Ort) erforderlich sein können, ist der Antrag rechtzeitig einzureichen.

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, bevor der Bewilligungsbescheid zugestellt und eine zivilrechtliche Vereinbarung (Erlaubnis) mit dem Straßenerhalter (bei Gemeindestraßen mit der Gemeinde) abgeschlossen wurde.

Bei Behinderungen und erforderlichen Straßensperren hat der Antragsteller mit den Einsatzorganisationen (Rettung, Feuerwehr, Polizei), den Anrainern und allenfalls betroffenen Linienunternehmen, jedenfalls rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

Der Bauföhrer, vertreten durch die unterzeichnende Person, bestätigt rechtsverbindlich die Richtigkeit der Abgaben und ersucht gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung 1960, i.d.g.F., um Genehmigung von Arbeiten auf und neben der Straße.

Datum

Rechtsverbindliche Fertigung des Bauföhrers

Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße (Baustellen) - Antrag

Wenn durch Arbeiten (z.B. Bauarbeiten) auf oder neben der Straße (= Fahrbahn, Gehsteig, Grünanlagen, etc..) der Straßenverkehr (=Fußgänger-, Rad- und Fahrzeugverkehr) beeinträchtigt wird, ist dafür eine Bewilligung gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung (StVO) notwendig.

Beispiele für solche Arbeiten können sein:

- Grabungen für Kanal, Wasser, Gas, Fernwärme, Hausanschlüsse
- Aufstellung von Gerüsten oder Containern
- Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterial
- Aufstellung von Autokränen und sonstigen Hubeinrichtungen

Verfahrensablauf

Diese Bewilligung ist vom Bauführer (Baufirma) zu beantragen, (Versicherungsschutz!!) oder es kann eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorgelegt werden.

Der Bauführer (Baufirma) muss einen Antrag auf Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße an die zuständige Behörde stellen. Die Antragstellung kann - formlos oder mittels Formular - schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Antragstellers
- Name und Telefonnummer des verantwortlichen Bauleiters
- Straßenabschnitt, in dem die Bauarbeiten durchgeführt werden sollen
- Beginn und Ende der Arbeiten
- Genaue Beschreibung der Art der Bauarbeiten (z.B. Fassaden-, Aufgrabungsarbeiten)
- Welche Flächen benötigt werden und was in diesen Flächen aufgestellt bzw. gelagert wird (z.B. Kran, Baumaterial, Container)
- Vorgesehene Verkehrsregelung, Regelplan gemäß RVS.

Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Arbeiten bei der Behörde einlangen, damit ausreichend Zeit für eventuell erforderliche Koordinierungen mit anderen Baustellen und sonstigen Verkehrsvorkommnissen bleibt.

Für die Besorgung, Aufstellung und Entfernung der notwendigen Verkehrszeichen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- und Parkverbote) und Verkehrsleiteinrichtungen (z.B. Umleitungen, Randbalken) ist der Bewilligungsinhaber selbst verantwortlich. Der genaue Standort und der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen müssen dokumentiert und der Behörde vorgelegt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung

- Das Ansuchen muss vollständig sein.
- Eine Zustimmung des Grundeigentümers (Straßenerhalters) muss vorliegen (Sondernutzung)
- Der Verkehr darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden

- Die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs muss in anderer Weise gewährleistet werden können

Die Bewilligung erfolgt mittels Bescheid. Die für die sichere Abwicklung der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen werden darin als Auflagen vorgeschrieben. Gleichzeitig werden jene Verkehrsbeschränkungen, die aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs notwendig sind, durch Verordnung erlassen.

Im Bewilligungsbescheid wird der Zeitraum, in dem die Bauarbeiten durchgeführt werden dürfen, festgelegt. Nach Abschluss der Arbeiten bzw. bei Aufforderung sofort, müssen Sie der Behörde oder den Straßenaufsichtsorganen den genauen Zeitpunkt der Anbringung und der Entfernung der Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bekannt geben.

Der Bewilligungsbescheid kann persönlich abgeholt werden oder er wird Ihnen per Post oder per E-Mail zugesandt.

Mit den Arbeiten dürfen Sie erst nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheids beginnen. Es besteht die Möglichkeit auf Rechtsmittel zu verzichten. Dann haben Sie die Möglichkeit nach Zustellung des Bescheides zu beginnen.

Erforderliche Unterlagen

Bei kleineren Baustellen sind neben den im Formular vorgesehenen Angaben keine ergänzenden Unterlagen erforderlich. Bei umfangreicheren Arbeiten muss dem Ansuchen ein Verkehrsprojekt beigelegt werden.

Kosten

Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz

- für den Antrag € 14,30
- für Beilagen (je Bogen) € 3,90 (max. € 21,80)
- für den Bewilligungsbescheid: € 14,30

Verwaltungsabgabe nach der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung

- bis zur Dauer einer Woche € 50,00
- bis zur Dauer eines Monats € 100,00
- darüber € 200,00

Wenn im laufenden Bewilligungsverfahren auch ein Lokalausweis bzw. eine Verhandlung stattfindet, fallen dafür Kommissionsgebühren an.

Die Gebühren sind nach Erhalt der Bewilligung zu bezahlen. Sie können diese bei Abholung entweder bar, mit Bankomat (wenn die zuständige Behörde dies anbietet) oder bei Bescheidzustellung mittels Zahlschein oder Telebanking begleichen.

Zusätzliche Informationen

Der Bauführer muss ständig - auch an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtstunden - erreichbar sein. Er muss in der Lage sein, Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen.

Rechtsgrundlage

§ 90 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) - Arbeiten auf oder neben der Straße